



Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Weiterführende Informationen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beantragen

Der Antrag für eine vereinfachte Baugenehmigung ist erforderlich, wenn Sie Anlagen errichten und/oder ändern und/oder deren Nutzung ändern möchten und diese Anlagen nicht verfahrensfrei sind. Dieses Baugenehmigungsverfahren findet bei Sonderbauten (§ 64 BauO Bln) und Werbeanlagen (§ 63 a BauO Bln) keine Anwendung.

Verfahrensablauf

1. Es wird empfohlen, vor Erstellung und Einreichung der Unterlagen Kontakt mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Bezirkes (Stadtentwicklungsamt), in dem das (Bau-)Grundstück liegt, aufzunehmen und sich beraten zu lassen.

2. Nutzen Sie den Antrags-Assistent für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (§ 63 BauO Bln).

- Mit dem Online-Assistenten können Sie Ihr Anliegen und Ihre Unterlagen online einreichen. Klicken Sie auf Starten, um das Formular Schritt für Schritt online auszufüllen. Weitere Informationen erhalten Sie nach dem Ausfüllen.
- Nachdem Sie die Schritte des Antrags-Assistenten durchlaufen haben, entsteht ein ausgefülltes Formular. **Bitte senden Sie das unterzeichnete Formular mit allen Unterschriften der Bauaufsichtsbehörde zu.**

3. Nachreichte-Assistent für die Nachreichung von Dokumenten

- Nutzen Sie diesen Assistenten für Nachreichungen von Dokumenten. Eine Nachreichung online ist jedoch erst dann möglich, wenn Ihnen die Bauaufsichtsbehörde mit der Eingangsbestätigung zum Bauantrag die Zugangsdaten (Aktenzeichen und PIN) mitgeteilt hat.
- Nachdem Sie die Schritte des Nachreichteassistenten durchlaufen haben, entsteht ein ausgefülltes Formular, welches die benötigten Grunddaten und eine Liste aller nachgereichten Dokumente enthält. **Bitte senden Sie das unterzeichnete Formular mit allen Unterschriften der Bauaufsichtsbehörde zu.**

Voraussetzungen

- **Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 63 BauO Bln**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE !_63)
 - Das Vorhaben gehört nicht zu Sonderbauten oder Werbeanlagen.
 - Das Vorhaben ist nicht verfahrensfrei.
 - Ihr Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne der § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB und Sie haben keinen gültigen planungsrechtlichen Bescheid gemäß § 75 Abs. 2 BauO Bln.
- **Vollständige Angaben zum Vorhaben und den Beteiligten**
- **Die Bauvorlagen wurden von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser erstellt, die oder der bauvorlageberechtigt ist (u.a. Architektin oder Architekt, Bauingenieurin oder Bauingenieur).**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE !_65)

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf eine Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren**

Sie können für den Antrag entweder den Online-Assistenten nutzen oder Sie nutzen das Formular und reichen es schriftlich per Post ein.

Bei Online-Antragstellung:

- Nachdem Sie die Schritte des Online-Antragsassistenten durchlaufen haben, entsteht ein ausgefülltes Formular. Bitte senden Sie das unterzeichnete Formular mit allen Unterschriften der Bauaufsichtsbehörde zu.
- Bitte halten Sie alle erforderlichen Dokumente und Nachweise zum Hochladen im PDF-Format bereit. Die Gesamtgröße Ihrer Dateien darf 300 MB nicht überschreiten. Eine einzelne Datei darf maximal 20 MB groß sein.

- **Auszug aus der Flurkarte und der Lageplan**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_7)

Der aktuelle Auszug aus der Flurkarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen. Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. Der Lageplan ist auf der Grundlage der Flurkarte zu erstellen.

- **Bauzeichnungen**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_8)

- **Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_9)

Erläutern Sie das Bauvorhaben und seine Nutzung.

- **Nachweis der Standsicherheit (soweit er bauaufsichtlich geprüft wird)**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_10)

- **anderenfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners**

(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-BauVerfVBE2017pAnlage1>)

Einreichung der Erklärung nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1

- **Nachweis des Brandschutzes (soweit er bauaufsichtlich geprüft wird)**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_11)

- **Nachweise zur Einsparung von Energie**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_12)

Die Anforderungen zur Einsparung von Energie in Gebäuden müssen nach den Vorschriften der Energieeinsparverordnung erfüllt werden.

- **Ggf. Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_3)

Vorlage von Unterlagen mit den erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt (BauVerfV § 3 Absatz 1).

- **Ggf. Vorlage einer prüffähigen Berechnung bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_7)

Bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, ist eine prüffähige Berechnung gemäß § 7 Absatz 6 BauVerfV aufzustellen, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Lageplans ist.

- **Bei Gebäuden: Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz**

Formulare

- **Antrag auf eine Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren**
(https://www.berlin.de/sen/sbw/_assets/service/formular-center/bereich-baue n/bauaufsicht/bau_101.pdf?ts=1683652552)
- **Veranlassung Prüfung Standsicherheit (Formular Bauaufsicht 123) ODER**
(https://www.berlin.de/sen/sbw/_assets/service/formular-center/bereich-baue n/bauaufsicht/bau_123.docx?ts=1702425640)
- **Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (Formular Bauaufsicht 111)**
(https://www.berlin.de/sen/sbw/_assets/service/formular-center/bereich-baue n/bauaufsicht/bau_111.pdf?ts=1702425640)
- **Veranlassung der Prüfung des Brandschutznachweises (Formular Bauaufsicht 120)**
(https://www.berlin.de/sen/sbw/_assets/service/formular-center/bereich-baue n/bauaufsicht/bau_120.pdf?ts=1702425640)
- **Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik**
(<https://www.statistik-bw.de/baut/>)

Gebühren

Die Baugebühren werden in der Regel in Abhängigkeit von den Herstellungskosten berechnet.

Rechtsgrundlagen

- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 59 - Grundsatz**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_59)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 61 - Verfahrensfreie Bauvorhaben**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_61)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 63 - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_63)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 65 - Bauvorlagenberechtigung**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_65)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 66 - Bautechnische Nachweise**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_66)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 68 - Bauantrag, Bauvorlagen**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_68)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 69 - Behandlung des Bauantrags**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_69)

- **Bauverfahrensverordnung (BauVerfV) § 3 - Bauliche Anlagen**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_3)
- **Baugebührenordnung (BauGebO)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauGebO_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

siehe § 69 Bauordnung Berlin (BauO Bln)

Weiterführende Informationen

- **Informationsportal der Obersten Bauaufsicht (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)**
(<https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/>)
- **Leitfaden zum Baunebenrecht (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)**
(<https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/leitfaden-baunebenrecht/>)
- **Entscheidungshilfen der Obersten Bauaufsicht Berlin (EHB) (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)**
(<https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/entscheidungshilfen/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://senstadtforms.stadt-berlin.de/intelliform/forms/eBG/Berlin/ebgNachreichen/index>

Hinweise zur Zuständigkeit

Stadtentwicklungsamt

Zuständig für die Bearbeitung von Bauanträgen ist die Bauaufsichtsbehörde des Bezirkes, in dem das (Bau-)Grundstück liegt. An diese Bauaufsichtsbehörde ist der Antrag zu senden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Bei Bauvorhaben in der Zuständigkeit der Obersten Bauaufsichtsbehörde (u.a. Genehmigung von Botschaften und Bauvorhaben des Bundes und der Länder), bitte den Antrag an die Senatsverwaltung senden.